

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 29.01.2022 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 06.11.2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hundesteuersatzung vom 06.11.2017 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 76 €. Für das Halten eines Kampfhundes bzw. gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 378 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 126 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund bzw. gefährlichen Hund auf 378 €. Steuerfreie Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen, steuerfreie Hunde (§6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH), bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Kampfhunde sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
 2. gefährliche Hunde gemäß § 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH), die ohne Kampfhund zu sein, aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht und im Einzelfall festgestellt worden ist.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 126 €. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2
Inkrafttreten

Der geänderte Satzungsteil tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 29.01.2022

Bürgermeisteramt



Jochen Paleit,
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerke:

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 10.02.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 11.02.2022 angezeigt.